

Antrag

der Abgeordneten Gerald Ullrich, Michael Theurer, Reinhard Houben, Sandra Weeser, Manfred Todtenhausen, Marcel Klinge, Martin Neumann, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Olaf in der Beek, Mario Brandenburg, Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Torsten Herbst, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Karsten Klein, Pascal Kober, Dr. Lukas Köhler, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Alexander Kulitz, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Alexander Müller, Frank Müller-Rosentritt, Matthias Nölke, Hagen Reinhold, Bernd Reuther, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Judith Skudelny, Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Benjamin Strasser, Katja Suding, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Dr. Florian Toncar, Dr. Andrew Ullmann, Johannes Vogel (Olpe), Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Unternehmen schnell und effizient entlasten – Ist-Versteuerung als bundesweiten Standard setzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten (sog. Ist-Versteuerung) bildet eine Ausnahme vom Regelfall. Sie soll vor allem kleine Unternehmen von Bürokratie entlasten und ihnen mehr Liquidität gewährleisten. Gerade die aktuelle Situation der COVID-19 Pandemie macht es notwendig, auch größere Unternehmen und Dienstleister zu unterstützen. Verdeutlicht wird dies in Anbetracht der Tatsache, dass in der aktuellen Krise hunderte Milliarden Euro durch den Bundeshaushalt dafür aufgewandt werden, Unternehmen mit Liquidität zu versorgen. Eine Verschiebung des Steueranspruchs würde den Unternehmen hingegen dringend benötigtes Kapital zur Verfügung stellen. Aus diesem Grund gilt es die Einführung der Ist-Versteuerung als bundesweiter Standard in der Steuerabführung unabhängig von der Unternehmensgröße jetzt voranzutreiben.

Bei der Ist-Versteuerung wird der Steuertatbestand für geschäftliche Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen erst mit der Zahlung des Kunden fällig. Dies bildet den Unterschied zur Versteuerung nach vereinbarten Entgelten (Soll-Versteuerung). Hierbei ist die Umsatzsteuer bereits zu leisten, wenn geschäftliche Vereinbarungen getroffen und eine Rechnung ausgestellt wurde. Momentan kann das Finanzamt auf Antrag gestatten, dass ein Unternehmer die Ist-Versteuerung anwenden darf (§20 Umsatzsteuergesetz). Voraussetzung ist dabei, dass der Vorjahresumsatz die Grenze von 600.000 Euro nicht überschritten hat. Diese wurde zwar zum Jahreswechsel 2019/2020 von vormals 500.000 Euro angehoben. Dies stellte allerdings nur eine Angleichung an die Befreiungsgrenze zur Buchführungspflicht dar und keine grundlegende Reform des Systems.

Die Umstellung auf eine Ist-Versteuerung besitzt mehrere positive Effekte für die Unternehmen. Vor allem ihr bürokratischer Aufwand verringert sich und sie müssen die Umsatzsteuer nicht vorfinanzieren. Denn bei der Soll-Versteuerung zahlen Unternehmen Steuern auf geschäftliche Tätigkeiten, für welche sie selbst noch keine Entlohnung erhalten haben. Dem Unternehmen wird auf diese Weise Liquidität entzogen. Die Problematik wird besonders bei großen Zeiträumen zwischen Rechnungsdatum und dem Zahlungseingang deutlich. 60-Tägige Zahlungsziele sind beispielsweise in der Zulieferer-Industrie keine Seltenheit. Dies war zum Zeitpunkt der Einführung der Ist-Versteuerung noch wesentlich anders. Fällt eine Zahlung aus oder wird eine geschäftliche Tätigkeit rückgängig gemacht, wurden bei der Soll-Versteuerung bereits Steuern bezahlt. Diese werden in der Regel vom Finanzamt auf zukünftige Zahlungen angerechnet. Bei einer Ist-Versteuerung entfällt diese Problematik, da keine Vorauszahlungen geleistet werden. Durch eine Umstellung werden nicht weniger Steuern durch den Staat eingenommen, lediglich das Datum, wann er dieses erhält, verschiebt sich gegebenenfalls.

Ein zusätzliches Problem, welches durch die Standardisierung der Ist-Versteuerung gelöst wird, liegt im Bereich der Nachfolgeregelungen. Der Bezug in §20 UStG auf den „Unternehmer“ stellt eine sehr enge Eingrenzung dar. Diese führt zum einen dazu, dass auf einen Inhaber von mehreren Kleinstunternehmen alle diese Betriebe gemeinsam angerechnet werden. Sollten diese zusammen über der Jahresumsatzgrenze liegen, müssen alle diese Betriebe auf die Soll-Versteuerung umstellen. Zum anderen wird beim Erwerb eines bestehenden Unternehmens oder einer Unternehmensübergabe an einen Nachfolger die jeweilige Person erst zum Unternehmer. Die vom vorherigen Firmeneigner beantragte Ist-Versteuerung erlischt aus diesem Grund. Dem Nachfolger bleibt zwar die Möglichkeit, einen neuen Antrag zu stellen und dabei den voraussichtlichen Gesamtumsatz des laufenden Kalenderjahres zu schätzen. Die ermittelten Vorjahresumsätze des Unternehmens lassen sich hierfür jedoch nicht verwenden, auch wenn sich am Unternehmen selbst nichts ändert. Auch Übergangsfristen sind hierbei nicht vorgesehen, was den Übergabeprozess weiter erschwert. Aus diesem Grund ist die Umstellung auf eine reine Ist-Versteuerung auch eine Erleichterung bei der Unternehmensübergabe besonders bei Kleinstbetrieben.

Auf europäischer Ebene gewährt die Richtlinie über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) in Artikel 66 den Mitgliedstaaten die eigenständige Festlegung über die Art der jeweiligen Besteuerung. Die Mehrzahl der EU-Mitgliedstaaten verfügt über ein System der Ist-Versteuerung. Einer Erhöhung der Umsatzgrenze steht damit von europäischer Seite nichts im Wege. In der aktuellen Krisensituation ist mit einer einfachen Anhebung der Umsatzsteuergrenze besonders dem deutschen Mittelstand nur bedingt geholfen. Aus diesem Grund bildet die vollständige Umstellung ein wesentliches Umdenken, welches wesentliche Erleichterungen nach sich ziehen würde.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzesentwurf vorzulegen, welcher im deutschen Steuersystem die Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten als den alleinigen Standard zum dritten Quartal 2020 im Steueranspruch festsetzt und gleichzeitig betroffene Vorschriften der Finanzverwaltung auf diese neue Gegebenheit anpasst.

Berlin, den 16. Juni 2020

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.